

## Probezeit nach dem neuen Beamten-gesetz (NBG)

# Schulhauptpersonalrat fordert Härtefallregelung

Seit dem 1.4.2009 dauert die Probezeit für Beamtinnen und Beamten gemäß dem neuen Niedersächsischen Beamten-gesetz (§ 19 Abs. 2) regelmäßig drei Jahre. Eine Verkürzung wegen guter Noten gibt es nach Auskunft des Kultusministeriums nicht mehr. Es können nur noch Zeiten anderer beruflicher Tätigkeiten anerkannt werden. Das ist hoch ärgerlich und erhöht natürlich keinesfalls die Attraktivität des Landes Niedersachsen für Lehramtsbewerberinnen und -bewerber. Es gibt auch schon deutliche Reaktionen dazu aus einigen Studienseminaren. Hier ein Beispiel in Auszügen:

„Sehr geehrte Damen und Herren, ich schreibe Ihnen in meiner Funktion als Mitglied des Personalrats der Referendare und Referendarinnen ... für das Studienseminar ... ,Lehramt an Gymnasien. Wie uns zu Ohren gekommen ist, gilt seit dem 1. April ein neues Beamten-gesetz. Dessen Umsetzung hat zur Folge, dass ReferendarInnen, die sich auf eine Stelle in Niedersachsen bewerben, künftig in jedem Fall erst nach 3 Jahren für eine Verbeamtung auf Lebenszeit in Frage kommen. Bisher war eine vorzeitige Verbeamtung auf Lebenszeit nach 1,5 Jahren, wenn ich richtig informiert bin, ab einer Durchschnittsnote von 2,4 möglich. Im neuen Gesetz steht ja nun, dass die regelmäßige Probezeit 3 Jahre dauert (§ 19, Abs. 2, Satz 1). Allerdings ist dort auch von einer möglichen Verkürzung auf eine Mindestprobezeit von 1 Jahr die Rede (§ 19, Abs. 2, Satz 3). Aber offenbar wird das neue Gesetz von der Landesschulbehörde Hannover so interpretiert, dass Verbeamtungen auf Lebenszeit in Zukunft in jedem Fall erst nach 3 Jahren Probezeit möglich sind, egal, welche Note man hat.

Die Nachfrage einer Kollegin beim Kultusministerium ergab, dass man dort nicht zuständig sei. Eine Vertreterin des Innenministeriums erklärte auf telefonische Nachfrage lapidar, man solle sich, wenn einem diese Regelung nicht passe, doch in anderen Bundesländern bewerben. In der Tat gelten in anderen Bundesländern wie Hamburg und Baden-Württemberg offenbar andere Regelungen, die den Lehrerberuf dort attraktiver machen.

In vielen Gesprächen, die ich in den letzten Tagen mit ReferendarInnen geführt habe, hat sich folgender Tenor herauskristallisiert: Die Botschaft an die ReferendarInnen, die von dieser Neuregelung ausgeht, lautet: 1. Gebt euch keine Mühe, die Note ist egal. 2. Niedersachsen braucht offenbar keine Lehrer, insbesondere keine mit guten Noten in Mangelfächern...“ Soweit der Brief.

Es gibt aber noch andere Probleme: Die Regelungen des neuen NBG zur Probezeit führen dazu, dass Kolleginnen und Kollegen, die aufgrund einer Examensnote von gut und besser bisher ihre Probezeit auf 1 ½ Jahre verkürzen konnten, benachteiligt

werden, wenn sie diese 1 ½ Jahre bis zum 1.4.2009 noch nicht absolviert haben. Nach den Regelungen der §§ 19 und 123 des neuen NBG wird deren Probezeit jetzt um 1 ½ Jahr verlängert.

Dem SHPR wurde berichtet, dass diese Regelung selbst für Kolleginnen und Kollegen durchgesetzt wird, die bereits alle für ihre (vorzeitige) Verbeamtung vorgesehenen Unterrichtsbesuche absolviert haben und erfolgreich beurteilt worden sind. Es gibt Fälle, dass Schulen zur Aushändigung bereits übersendete Ernennungsurkunden an die Landesschulbehörde zurückschicken mussten. Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen sind unter der Voraussetzung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingetreten, die Probezeit verkürzen zu können. Für sie müsste ein Mindestmaß an Vertrauensschutz gelten.

Der SHPR hat das MK aufgefordert, die Möglichkeit zu prüfen, den in den Beispielen genannten Kolleginnen und Kollegen durch eine Art Härtefallregelung die durch das alte NGB garantierte Möglichkeit der Verkürzung der Probezeit zu erhalten. Eine Antwort des Ministeriums steht noch aus.

HENNER SAUERLAND